



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 16

Freitag, 26. November 2010

50. Jahrgang

Schulwesen

Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf

- "Kaufmann / Kauffrau für Marketingkommunikation" für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 S. 155
- „Medienkaufmann / -kauffrau für Digital und Print“ für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 S. 156

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg, Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell, Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling, Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf
Vom 11. November 2010, Nr. 44-5103/901-2

..... S. 157

Schulwesen

Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann / Kauffrau für Marketingkommunikation“ für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12

Bekanntmachung vom 10. November 2010

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 18. Oktober 2010, Az.: 44-5204-1414-1/10-10 nachrichtlich bekannt gemacht. Die Fachsprengelbildung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte.

Landshut, 10. November 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Kaufmann / Kauffrau für Marketingkommunikation“ für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 Vom 18. Oktober 2010, Az.: 44-5204-1414-1/10-10

Aufgrund Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München, Riesstraße 40 in 80992 München, wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Kaufmann / Kauffrau für Marketingkommunikation“ für die Jahrgangsstufen

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

10, 11 und 12 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2010 / 2011 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 18. Oktober 2010
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Medienkaufmann / -kauffrau für Digital und Print“ für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12

Bekanntmachung vom 10. November 2010

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 19. Oktober 2010, Az.: 44-5204-1414-1/10-10, nachrichtlich bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte.

Landshut, 10. November 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Medienkaufmann / -kauffrau für Digital und Print“ für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 Vom 19. Oktober 2010, Az.: 44-5204-1414-1/10-10

Aufgrund Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

An der Städtischen Berufsschule für Medienberufe in München, Riesstraße 40 in 80992 München, wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Medienkaufmann / -kauffrau für Digital und Print“ für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2010 / 2011 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 19. Oktober 2010
REGIERUNG VON OBERBAYERN

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg, Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell, Auerbach, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling, Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf
Vom 11. November 2010, Nr. 44-5103/901-2**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Deggendorf, den Märkten Hengersberg, Schöllnach und Winzer, den Gemeinden Außernzell, Auerbach,

Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Lalling, Niederalteich und Schaufling, Landkreis Deggendorf, vom 15. September 2010, Nr. 44-5103/901-1 (RABI Nr. 14/2010, S. 146), erhält § 4 Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Die Wilhelm-Reuttorner-Hauptschule Schöllnach erhält die Bezeichnung Mittelschule Schöllnach.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 11. November 2010
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident